



Stadt Rahden

KREIS MINDEN-LÜBBECKE

**Bebauungsplan Nr. 102
„Kleinendorf - 2. Erweiterung Holun-
derweg“**

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB
(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 221407
Datum: 16.02.2025

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	4
1.1	Anlass und Angaben zum Standort	4
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	4
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG	9
3.1	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	9
3.2	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	9
3.3	Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	13
3.4	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	15
3.6	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	15
3.7	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)	15
3.8	Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE	17
4.1	Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens	17
4.1.1	Methodische Vorgehensweise	17
4.2	Beschreibung der Umweltauswirkungen	19
4.2.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	19
4.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
4.2.3	Fläche	22
4.2.4	Boden	22
4.2.5	Wasser	23
4.2.6	Klima und Luft	24
4.2.7	Landschaft	24
4.2.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	25
4.2.9	Europäisches Netz – Natura 2000	25
4.3	Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26
4.4	Wechselwirkungen	28
4.5	Weitere Umweltauswirkungen	29
5	UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN	32
6	MONITORING	38
7	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	38
8	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	38

9	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	39
10	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	39
11	ANHANG.....	40
11.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	40
11.2	Literatur- und Quellenverzeichnis	42
11.2.1	Gesetze	42
11.2.2	Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.	42
11.2.3	Sonstige Quellen	43
11.3	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	45
11.3.1	Eingriffsflächenwert	45
11.3.2	Geplanter Flächenwert	46
11.3.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	46
11.4	Bestandsplan.....	48

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen	17
Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)	18
Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter	26

Wallenhorst, 16.02.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Henrik Klawa-Scharfen, B.Eng.
Andreas Meyer, Dipl.Biol. (Artenschutz)

Wallenhorst, 16.02.2025

Proj.-Nr.: 221407

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Planungsanlass ist die Nachfrage nach Baugrundstücken in der Ortschaft Kleinendorf. Trotz des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs aufgrund der demographischen Entwicklung liegen der Stadt Rahden zahlreiche Anfragen nach Baugrundstücken für die Errichtung von Eigenheimen vor. Innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches / der planungsrechtlich ausgewiesenen Baugebiete (in Rahden-Kleinendorf) sind keine Baulücken vorhanden bzw. stehen ggf. potenzielle Bauflächen (Brachflächen) dem freien Markt nicht zur Verfügung. Auch sind keine Gebäudeleerstände einer Vermarktung zugänglich. In der Ortschaft Kleinendorf ist damit in absehbarer Zeit keine Innenentwicklung mehr möglich. Für die Bedarfsdeckung der Wohnraumnachfrage unter Beachtung des Planungsgrundsatzes gemäß § 1 (5) BauGB, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll, stehen daher keine entsprechenden Flächenpotentiale innerhalb der bebauten Ortslage zur Verfügung.

Daher sollen weitere Flächen des 2011 entwickelten Gesamtkonzeptes „Specker Feld“ beansprucht werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung des Siedlungsbereiches von Rahden-Kleinendorf entsprechend der Nachfrage zu schaffen. Die zur Verfügung stehenden Flächen grenzen unmittelbar an den bebauten Siedlungsbereich an. Derzeit sind die Flächen dem Außenbereich zuzuordnen und daher nicht bebaubar. Zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele und für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt Rahden ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 102 führt die Stadt Rahden die 92. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Mensch (inkl. Gesundheit), Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, zu berücksichtigen.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und

sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 102 sieht folgende Festsetzungen vor:

Geplante Nutzung des Geltungsbereiches	Fläche [m ²]
• Nettobauland - allgemeine Wohngebiete (WA1-3), davon	12.349
○ überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,4 = 40 % des Nettobaulands)	4.913
○ nicht überbaubare Grundstücksfläche	7.369
• Straßenverkehrsflächen, davon	3.206
– privat	(124)
• öffentliche Grünflächen	674
Summe	16.229

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus dem Wohngebiet sowie den Straßenverkehrsflächen. Die Versiegelung beträgt ca. 0,81 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Wohngebiete mit einer GRZ von 0,4	12.349	0,4	4.913
Straßenverkehrsflächen	3.206	1,0	3.206
Versiegelung			8.119

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Innerhalb des Plangebietes sind versiegelte Flächen (= Straße) in Höhe von ca. 605 m² vorhanden, sodass die zulässige Neuversiegelung bei ca. 7.514 m² liegt.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 102 erfolgt die **92. Änderung des Flächennutzungsplanes** (FNP) der Stadt Rahden. Diese sieht die Darstellung von Wohnbauflächen in einem Bereich vor, der im wirksamen FNP als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt wird. Die 92. FNP-Änderung wird in einem separaten Umweltbericht betrachtet.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Bei der vorliegenden Planung (Ausweisung von Wohngebieten) kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen.

Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3.1 bis 3.6 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage 1 Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kapitel 7) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 11.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Ge-

meinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z. B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Des Weiteren hat gemäß § 4c im Zuge des Monitorings auch eine Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Absatz 3 Satz 2 (Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich) und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 (externe Kompensationsmaßnahmen) zu erfolgen.

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 8 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionalplan Regierungsbezirk Detmold:

Gemäß der zeichnerischen Darstellung des gültigen Regionalplanes der Bezirksregierung Detmold³ befindet sich das vorliegende Plangebiet innerhalb eines allgemeinen Siedlungsgebietes (ASB).

Flächennutzungsplan (FNP):

Das Plangebiet ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zur Verwirklichung der Vorhaben ist die Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Landschaftsplan (LP):

Für die Stadt Rahden liegt kein Landschaftsplan vor.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stürer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

³ REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2024). Abgerufen am 22.01.2025 von: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_regionalplan_owl_blatt_4.pdf

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Es sind keine Bereiche mit einer besonderen Bedeutung als Wohnumfeldstrukturen und keine Freizeit- oder Tourismusinfrastruktur von einer Überplanung betroffen. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohnbebauung. Aufgrund im Plangebiet und seinem Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Bereich des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden

3.2 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z. B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Eine Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde im August 2023 durchgeführt. Für die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008⁴)“ verwendet.

Die Bestandsdarstellung ist Kapitel 11.4 zu entnehmen.

⁴ LANUV NRW (2008 a) Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen. Abgerufen am 10.02.2012 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

Ergebnis der Biotoptypenerfassung (16.08.2023):

1.1 Versiegelte Fläche, Straße Grundwert A 0

Straßenverkehrsfläche der Specker Straße; vollversiegelt

3.1 Acker, intensiv Grundwert A 2

Das Plangebiet wird nahezu vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Wildkräuter fehlen auf der Ackerfläche weitgehend.

7.2 Hecke / Gehölzstreifen, lebensraumtypisch Grundwert A 5

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Hecke aus Bäumen und Sträuchern, die sich aus standortheimischen Gehölzen wie z. B. Vogel-Kirsche, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Sand-Birke, Feld-Ahorn oder Weiden zusammensetzt. Der Brusthöhendurchmesser der Bäume ist zumeist < 30 cm.

7.3/ 2.2 Allee aus Roteichen, mit Straßenbegleitgrün Grundwert A 5 / 2

Im nördlichen Plangebiet, entlang der „Specker Straße“ befindet sich eine doppelte Baumreihe mit Alleecharakter. Bei den Bäumen handelt es sich um Roteichen mittleren bis höheren Alters (30 – 70 cm Durchmesser), in ehemaligen Lücken der Allee stocken zudem jüngere, nachgepflanzte Roteichen (Durchmesser: ca. 5 cm). Die Bäume stocken in einem Straßenseitenraum, der die Vegetation der halbruderalen Gras-/ Staudenfluren aufweist.

Angrenzende Bereiche:

Westlich und südlich des Plangebiets befinden sich bereits neuere Wohngebiete, die zumeist typische Hausgärten ohne ältere standortheimische Gehölze aufweisen. Nach Norden und Osten weist das Plangebiet einen Bezug zur offenen Landschaft auf, die vornehmlich in Ackernutzung bewirtschaftet wird. Die östlich gelegene Gehölzstruktur setzt sich nach Süden fort und trennt das Plangebiet von weiteren Ackerflächen. Hinter der Gehölzstruktur verläuft ein ca. 4 m breiter Gras-Schotterweg.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Liste Biotoptypen und Rote Liste Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Liste Pflanzen- und Tierarten / Rote Liste Biotoptypen:

Konkrete Angaben zu Vorkommen von Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kapitel 1.2) mitgeteilt. Während der Biotoptypenkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von gefährdeten Arten der Roten Listen.

Es wird kein Biototyp überplant, der gemäß der Roten Liste gefährdeter Biototypen (VERBÜCHELN et al. o. J.) für das Land NRW als „gefährdet“ einzustufen ist.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotentia / Artenschutzrechtlich relevante Arten:

Offizielle Angaben zu konkreten Vorkommen streng geschützter Arten bzw. artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Im Zuge der Biotypenkartierung bzw. der einmaligen Ortsbegehung im Dezember 2023 wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten bzw. von deren Lebensstätten festgestellt.

Die vorhandenen Biotopstrukturen (Acker in Ortsrandnähe, teilweise angrenzende lineare Gehölzstrukturen) stellen in der Regel wenig (gering) bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Der Betrieb und die Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Wohngebiete mit ihren Erschließungsstraßen sowie des Betrieb der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ und der daran weiter nördlich verlaufenden „Diepholzer Straße“ (B239) und auch die relativ isolierte Lage und intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten, insbesondere für offenlandbrütende Brutvogelarten, einzustufen. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung sowie der Flächengröße nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Auch die Ergebnisse der durchgeführten Artenschutzprüfung Stufe I zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums im Zuge des Artenschutzbeitrages weisen nicht auf besonders bedeutsame Funktionen oder /-beziehungen für die zu erwartenden Artgruppen im Plangebiet hin.

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I+II (sh. eigenständiges Dokument) erstellt.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet aufgrund der Größe, Nutzung, Lage und der Vorbelastung keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Das Vorkommen eines Feldlerchenreviers in ca. 200 Metern Entfernung östlich des Plangebietes, jenseits einer abschirmenden Heckenstruktur, ist anzunehmen⁵, eine relevante Betroffenheit dieses Revieres durch die Umsetzung der Planung wird nicht erwartet. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind weiterhin gelegentlich Vorkommen von Nahrungsgästen im Plangebiet möglich. Essenzielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes und die Gehölzstrukturen entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze bieten allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Brutvogelarten der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Vogelnestern verbreiteter und ungefährdeter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann daher bei Beseitigung von Vegetationsstrukturen während der Brutzeiten dieser Vogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Der Eintritt von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes kann für diese Gruppe

⁵ IPW 2018

vorsorglich durch die Einhaltung von Erschließungszeiten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Essenzielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen nicht vor. Alte Bäume mit wahrscheinlicher oder offensichtlicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) befinden sich nicht in der von einem Eingriff betroffenen Fläche. Das Vorkommen von Anrissen/ kleinen Spalten, Rindenabplatzungen oder ausgefaulten Astlöchern, welche als Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit fungieren könnten, können aber im Gehölzbestand entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ vorkommen. Daher gilt vorsorglich: Mögliche Baumfällungen sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) können für diese Artgruppe unter den genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus weist das Plangebiet aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen auf. Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁶ (LINFOS NRW) lieferte folgende Ergebnisse für das Plangebiet:

- Innerhalb des vorliegenden Plangebietes sind keine Schutzgebiete oder Schutzobjekte im Sinne der Naturschutzgesetzgebung vorhanden.
- Des Weiteren hat die Auswertung des GEOportals ergeben, dass sich etwa 250 m nordwestlich des Plangebietes die „Große Aue“ befindet. Dabei handelt es um den Fluss „Große Aue“ inklusive der nordwestlich angrenzenden Auen-/Überschwemmungsbiotope. Dieser Bereich ist als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (Kennung: DE-3517-302), Landschaftsschutzgebiet (Kennung: LSG-3416-003) und Gebiet für den Schutz der Natur (Kennung: GSN-0515) verzeichnet. Im Biotopkataster wird die „Große Aue“ ebenfalls angegeben (Kennung: BK-3517-500) und weist gesetzlich geschützte Biotope auf (Kennung: GB-3517-003). Des Weiteren gilt die „Große Aue“ mit ihrer Niederung als Verbundfläche mit herausragender Bedeutung (Kennung: VB-DT-3418-001).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

⁶ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

3.3 Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft.

Fläche

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand von Rahden und wird derzeit weitestgehend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). Im wirksamen Flächennutzungsplan wird das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Boden

Eine Sichtung des GEOportal.NRW⁷ (Bodenkarte von NRW 1:50.000) hat ergeben, dass für das Plangebiet die Bodentypen „Pseudogley-Braunerde“, „Gley-Podsol“ und „Gleye“ ausgewiesen sind. Die Pseudogley-Braunerde, der Gley-Podsol und der Großteil der Gleye sind nicht als schutzwürdig bewertet. Ein äußerst kleinflächiger Anteil der Gleye (ca. 30 m² innerhalb der vorhandenen Straßenparzelle), ist als „Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ und somit als schutzwürdig eingestuft. Es besteht eine mittlere (Pseudogley-Braunerde), hohe (Gley-Podsol) und extrem hohe (Gleye) Verdichtungsempfindlichkeit. Für die Pseudogley-Braunerde wird die Grundwasserstufe 0 (ohne Grundwasser), für den Gley-Podsol wird die Grundwasserstufe 3 (tief - 8 bis 13 dm) und für die Gleye die Grundwasserstufen 1 (sehr flach bis flach - 0 bis 4 dm) und 2 (mittel - 4 bis 8 dm) angegeben. Die ökologische Feuchtestufe wird für die Pseudogley-Braunerde als „wechsellustig“, als den Gley-Podsol als „grundfeucht“, für die Gleye als „feucht“ und „nass“ abgebildet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten innerhalb des Plangebietes.

Wasser

Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser: Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW 2023)⁸ gibt für den nördlichen Teil des Plangebietes im Zeitraum von 1991-2020 eine Grundwasserneubildungsrate bis 150 mm und für den südlichen Teil des Plangebietes Grundwasserneubildungsrate >150 bis 300 mm an.

Die Gesamtfilterfähigkeit im 2-Meter-Raum wird für die Böden als „sehr gering“ (Gley und Gley-Podsol), „gering“ (Pseudogley-Braunerde) und „mittel“ (Gley) bewertet⁹. Weiterhin wird die Schutzfunktion der Deckschichten in der Hydrogeologischen Karte von NRW 1:100.000¹⁰ im nördlichen Teil des Plangebietes als „ungünstig“ bewertet, woraus eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen resultiert. Die Schutzfunktion der

⁷ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

⁸ www.klimaatlas.nrw.de (2024): Klimaatlas NRW. Herausgeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW unter Verwendung von Daten vom Forschungszentrum Jülich und LANUV NRW. - Klimaatlas NRW. - Wasserwirtschaft. - Grundwasserneubildung [mm]. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-karte>

⁹ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000 - WMS. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹⁰ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Geoviewer. - Karten. - Geographie und Geologie. - Boden und Geologie. - Hydrogeologische Karte 1:100.000 - WMS. - Bewertung der Schutzfunktion. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

Deckschichten wird im südlichen Teil des Plangebietes als „günstig“ eingestuft. Somit ist in diesen Bereich nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Wasserschutzgebiete.¹¹

Überschwemmungsgebiete: Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Große Aue“ etwa 250 m nordwestlich des Plangebietes. Gemäß den Darstellungen der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zufolge befindet sich das Plangebiet nicht in einem Gefahren- bzw. Risikobereich bei Extremhochwassern¹²

Klima und Luft, Klimawandel / Klimaanpassung

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Rahden und wird derzeit weitestgehend ackerbaulich genutzt. Solche Freilandbiotope dienen der Produktion von Kaltluft. Kaltluftproduzierende Flächen weisen dann eine besondere Bedeutung auf, wenn sie eine gewisse Größe aufweisen und die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (größere Siedlungsbereiche mit hohen Versiegelungsgraden) temperaturnausgleichend wirken kann. Hierzu muss die Kaltluft über Abflussbahnen zu den Wirkräumen transportiert werden. Im Bereich des Plangebietes sind aufgrund seiner Lage am Ortsrand, den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der im Umfeld gelegenen eher lockeren Bebauung jedoch keine thermisch stark belasteten Stadtklimatoppe vorhanden. Die im Plangebiet und angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen dienen aufgrund ihrer geringen Größe nur einer eingeschränkten Produktion von Frischluft bzw. haben nur eine untergeordnete lufthygienische Wirkung. Es ist daher kein Bereich mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft betroffen.

3.4 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß den Darstellungen des GEOportal.NRW liegt das Plangebiet innerhalb des Landschaftsraumes „Sandplatten zwischen Oppenwehe und Petershagen“ (Objektkennung: LR-IIIb-004). Nach den Angaben des LANUV NRW (2018, S. 285 / Karte 14 „Landschaftsbild“)¹³ befindet sich das hier vorliegende Plangebiet nicht in einer Landschaftsbildeinheit mit besonderer oder herausragender Bedeutung.

Das Plangebiet liegt am Rand nordwestlichen Rand von Rahden und ist durch seine ackerbauliche Nutzung und Siedlungsrandlage geprägt. Die alten Einzelbäume / Allee entlang der Specker Straße im nördlichen Plangebiet und die am östlichen Plangebietsrand verlaufende Hecke weisen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschaftsbild auf. Durch die Lage am Siedlungsrand besteht bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung.

¹¹ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Wasserschutzgebiete. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹² www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. - Wasser. - Überschwemmungsgebiete / Hochwasser Gefahrenkarte / Hochwasser Risikokarte. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

¹³ LANUV NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg. (2018): *Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Detmold*. Recklinghausen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Plangebiet in Bezug auf das Landschafts-/Ortsbild eine durchschnittliche bzw. mittlere Bedeutung aufweist.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. bekannt.

3.6 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Eine Sichtung des GEOportal.NRW¹⁴ hat ergeben, dass sich das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ca. 250 m nordwestlich des Plangebietes befindet. Dabei handelt es sich um das FFH-Gebiet „Große Aue“ (Kennung: DE-3517-302). Aufgrund dieser Entfernung und der Art der Planung (Ausweisung eines Wohngebietes am bestehenden Siedlungsrand) wird davon ausgegangen, dass durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes bedingt werden.

3.7 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i. d. R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen, Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Änderungsbereich kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit oder Bedeutung vor.

3.8 Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Unter diesem Punkt erfolgt eine Erfassung von Umwelteinwirkungen, welche die Folge von Unfällen oder Katastrophen sind, die von dem vorliegenden Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist. Im Plangebiet findet derzeit eine landwirtschaftliche sowie wohn-/gewerbliche Nutzung statt. Es gibt keine Relevanz bezüglich vom Plangebiet ausgehenden Unfällen. Im näheren und weiteren Umfeld sind keine Betriebe oder Anlagen bekannt, die als Störfallbetrieb im Sinne der 12. BImSchV / KAS 18 einzustufen sind. Gefährdungen durch Hochwasser sind nicht zu erwarten, das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten und die für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegenden Hochwassergefahren- bzw. -risikokarten machen für das Plangebiet keine Darstellungen. Es ist

¹⁴ www.geoportal.nrw (2024): GEOportal.NRW. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

die Festsetzung eines Wohngebietes vorgesehen. Von den künftigen Nutzungen gehen keine besonderen Risiken aus.

4 Wirkungsprognose

4.1 Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1.1 Methodische Vorgehensweise

In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen auf die Umwelt schutzgutbezogen, detailliert beschrieben und anschließend zusammengefasst bewertet. Hierbei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Ein Überblick über mögliche Wirkfaktoren wird in der nachfolgenden Tabelle gegeben.

Tabelle 1: Zu erwartende relevante Projektwirkungen

<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung und Lagerflächen
Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und Lichtreize durch Baubetrieb
Lärm, Erschütterungen und ggf. Lichtreize durch Baubetrieb
Ggf. Zwischenlagerung von Erdmassen (Bodenmieten)
<i>Anlagebedingte Wirkungen</i>
Versiegelung/ Teilversiegelung durch die geplante Bebauung (inkl. Nebenanlagen)
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gebäude / Gebäudeteile
Flächenverluste durch Bodenauftrag oder -abtrag
<i>Betriebsbedingte Wirkungen</i>
Aufgrund im Plangebiet und seinem Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Bereich des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden. Lärm und optische Störreize bezogen auf die Fauna und auf Habitatfunktionen besitzen z.T. sehr unterschiedliche Wirkintensitäten und -zonen und sind artgruppen- und artspezifisch. Zur Ermittlung der nachteiligen Beeinträchtigungen wird der Stand des Wissens sowie die allgemeine Art- und Ortskenntnis der Planer berücksichtigt.

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte Angebotsplanung. Die konkreten Bauabläufe (zeitlich sowie inhaltlich bspw. Im Hinblick auf eingesetzte Maschinen) und spätere Realisierungen (z. B. Gebäude, Straßen / Wege) gelten auf dieser Planungsebene nicht als definitiv gesetzt. Daher können hinsichtlich baubedingter Auswirkungen auf dieser Planungsebene nur bedingt detaillierte Aussagen getroffen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten (im Hinblick auf die Errichtung eines Wohngebietes), Dauer, Art und Ausmaß vergleichbarer Bautätigkeiten nicht überschreiten werden. Zudem sind baubedingte Auswirkungen lediglich zeitlich befristeter Art und die Bautätigen sind angehalten, die anerkannten Regeln der Technik und Regelungsbereiche einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung), u.a. zum allgemeinen Schutz der

Umwelt sowie speziell der Gewässer, des Bodens, der geschützten Arten und der natürlichen Lebensräume einzuhalten. Hierdurch werden Schäden an Schutzgütern von Natur und Landschaft und auch die Risiken von Unfällen während der Bauzeit vermindert.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass keine grundsätzlichen nachteiligen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit bspw. schützenswerte bzw. zu erhaltende Biotop- oder Gewässerstrukturen durch Bautätigkeiten beeinträchtigt werden könnten und durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Bauzaun) zu sichern sind, wird dieses im entsprechenden Schutzgutkapitel gesondert aufgeführt.

Ebenso ist mit Blick auf betriebsbedingte Auswirkungen festzuhalten, dass auf Ebene einer Angebotsplanung keine genauen Angaben zu der tatsächlichen Ausgestaltung der im Plangebiet ermöglichten Bebauung bzw. Nutzung vorliegen. Daher können keine detailgenauen Aussagen zu betriebsbedingten Auswirkungen getroffen werden. Zur Abschätzung betriebsbedingter Auswirkungen werden, wo dies nötig ist, allgemeingültige Annahmen zu Grunde gelegt.

Soweit erkennbare Beeinträchtigungen durch Gegenmaßnahmen vermieden oder, falls dies nicht möglich ist, gemindert werden können, wird dies erläutert. Neben den Ausführungen zu den negativen Auswirkungen der Planung werden, sofern vorhanden, auch die mit der Planung verknüpften positiven Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. zur Reduzierung von Beeinträchtigungen sind im Einzelnen in Kapitel 4.2.1 beschrieben. Der Detaillierungsgrad der Wirkungsabschätzung sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit der Veränderungen hängen von der jeweiligen Auswirkung ab.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen wird der Ansatz der Rahmenskala nach KAISER (2013) verwendet.

Hierbei werden die zu erwartenden Umweltauswirkungen je nach Intensität bzw. Schwere der Wirkung einer Bewertungsstufe zugeordnet. In der nachfolgenden Tabelle 2 werden die Bewertungsstufen sowie die jeweiligen Einstufungskriterien vorgestellt.

Tabelle 2: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen (Kaiser 2013, aktualisiert nach KAISER 2004)

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
IV Unzulässigkeitsbereich	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles bzw. aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich unterglie-

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterium
	dert werden.
II Belastungsbe- reich (optionale Un- tergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zu Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.
0 belastungsfreier Bereich	Das betroffene Umweltschutzgut wird weder positiv noch negativ beeinflusst.
+ Förderbereich	Es kommt zu einer positiven Auswirkung auf das betroffene Umweltschutzgut beispielsweise durch eine Verminderung bestehender Umweltbelastungen.

4.2 Beschreibung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die nachfolgenden Übersichten beschreiben die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, aufgeteilt nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Da es sich im Falle der vorliegenden Bauleitplanung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können lediglich allgemeine Angaben zu baubedingten Auswirkungen sowie keine detaillierten Angaben zu anlagebedingten Auswirkungen gemacht werden (vgl. Kapitel 4.1.1).

Während der Bauphase sind die eingesetzten Transport- und Baufahrzeuge und Maschinen mit Umweltauswirkungen verbunden. Dies können im Einzelnen sein, Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z. B. Kräne. Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Aufgrund im Plangebiet und seinem Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Bereich des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu rechnen. Diese werden hervorgerufen durch den landwirtschaftlichen Verkehr auf den Straßen sowie durch die Bearbeitung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.

4.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bau- und Anlagenbedingte Auswirkungen

Die bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme stellt prinzipiell den wesentlichen Eingriff in die Biotopfunktion dar. Hier ist vor allem die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) sowie vereinzelter Gehölze zu nennen. Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit an dieser Stelle vollständig verloren, was je nach Größe des Verlustes und des verbleibenden Tierlebensraumes zu einer mehr oder weniger starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen kann. Anlage- oder baubedingte Flächeninanspruchnahmen sind in Ihrer Auswirkung nicht unterscheidbar, da auch bei baubedingten, d.h. zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahmen die Bestände vollständig zerstört werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung, insbesondere des Betriebs der „Specker Straße“ unterscheiden. Die Reichweite der Wirkfaktoren, die aus der Umsetzung der Planung resultieren ist begrenzt. Bei dem Plangebiet in Randlage zu bestehenden Siedlungsbereichen handelt es sich zudem um einen vorbelasteten Bereich. Dieser wird sich mit Umsetzung der Planung nur geringfügig relevant wirksam weiter nach außen ausdehnen.

Zusammenfassende Auswirkungsprognose:

Von der Planung sind mit dem Acker weniger empfindliche Biotope und mit den teils alten Gehölzen empfindliche Biotope betroffen. Die Überplanung der Freiflächen führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Beachtung der umweltrelevanten Maßnahmen (sh. Kapitel 5) ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw. LNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Faunistische Funktionsräume besonderer Bedeutung sind nicht bekannt. Das Plangebiet unterliegt durch den Betrieb und die Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Wohngebiete mit ihren Erschließungsstraßen sowie dem Betrieb der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ und der daran weiter nördlich verlaufenden „Diepholzer Straße“ (B239) und auch durch die relativ isolierte Lage und intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche einer gewissen Vorbelastung im Hinblick auf faunistischer Habitatqualitäten (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) Die Planung führt nach aktuellem Kenntnisstand zu keiner Überplanung oder erheblichen Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar betroffen. Für möglicherweise vorkommende, verbreitete und ungefährdete Vogelarten der Siedlungsbereiche können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (sh. Kapitel 5) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten oder artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1-3 BNatschG verstoßen wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung mit Gehölzkontrolle und gegebenenfalls erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verhindert, Es ist insgesamt davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. erforderlich werdenden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen) keine Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

4.2.3 Fläche

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase werden neben der Fläche des eigentlichen Baukörpers ebenfalls Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen sowie Transportwege (vgl. Kapitel 4.2.2) in Anspruch genommen. Diese Bereiche werden jedoch in der Regel nicht versiegelt und lediglich temporär genutzt. Nach Beendigung der Bautätigkeiten sind diese Bereiche wiederherzurichten. Freiflächen werden ggf. gärtnerisch angelegt.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 1,62 ha. Mit Blick auf das Schutzgut Fläche ist festzuhalten, dass innerhalb des Plangebietes mit einer Neuversiegelung in Höhe von ca. 7.514 m² zu rechnen ist. Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenflächen (Acker), welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche wird jedoch nicht gerechnet.

4.2.4 Boden

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Anlage der Baustelleneinrichtungsflächen wird der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt verändert sowie Boden verdichtet. Zu den baubedingt tangierten Flächen zählen Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen und Transportwege. Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. So soll der Versiegelung bzw. Verdichtung von Bodenflächen Einhalt geboten werden. Aufgrund der teils im Plangebiet vorhandenen Böden mit besonderer Empfindlichkeit sind Bereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, vor Bodenverdichtungen (z.B. mit Baggermatten) zu schützen. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z.B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 7.514 m² neu versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen jedoch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden über eine Aufwertung von Bodenfunktionen im Rahmen der biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden können. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zu dem jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden wird jedoch nicht gerechnet.

4.2.5 Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u. ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird jedoch nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadengesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachzukommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Versiegelung kommt es zu einem Verlust von Infiltrationsraum. Gemäß der LINFOS-Umweltdaten besteht aufgrund der teils niedrigen Gesamtfilterfähigkeit eine hohe Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben (Wohngebiet) jedoch nicht um eine Planung mit erhöhter Grundwasserverschmutzungsgefährdung handelt, ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen.

Gemäß wasserwirtschaftlicher Vorplanung (IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST 2026) soll das Oberflächenwasser der öffentlichen und privaten Flächen des Plangebietes vor Ort in dezentralen Versickerungsanlagen versickert werden.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird jedoch nicht gerechnet.

4.2.6 Klima und Luft

Bau- und Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima/ Luft verloren.

Mit dem Betrieb von Baufahrzeugen und Maschinen bestehen durch den Eintrag von Schadstoffen (SO, NO_x, CO) temporär, baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft. Für das geplante Vorhaben kann keine Erfassung der Schadstoffeinträge während der Bauphase erfolgen. Von erheblichen Auswirkungen ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht auszugehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können zum jetzigen Zeitpunkt nicht genannt werden, da es sich bei der Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt und Details zur späteren Bebauung des Plangebietes nicht abschließend geklärt sind. Mit erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft wird jedoch nicht gerechnet.

4.2.7 Landschaft

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporär visuelle Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge und Geräte (z. B. Kräne) sowie die Baustelleneinrichtung entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen können jedoch aufgrund der zeitlichen Beschränkung ausgeschlossen werden.

Anlagebedingte Auswirkungen

Das Plangebiet liegt am Rand nordwestlichen Rand von Rahden und ist durch seine ackerbauliche Nutzung und Siedlungsrandlage geprägt. Die alten Einzelbäume / Allee entlang der Specker Straße im nördlichen Plangebiet und die am östlichen Plangebietsrand verlaufende Hecke weisen eine strukturierende respektive prägende Funktion in Bezug auf das Landschaftsbild auf. Durch die Lage am Siedlungsrand besteht bereits eine gewisse Vorbelastung des Landschaftsbildes und damit ebenfalls eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholungsnutzung. Es ist festzuhalten, dass das Plangebiet in Bezug auf das Landschafts-/Ortsbild eine durchschnittliche bzw. mittlere Bedeutung aufweist.

Die Planung bedingt eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem sich die südlich bzw. westlich gelegene Wohnbebauung weiter in nördliche bzw. östliche Richtung ausdehnt. Dennoch verbleiben unter Berücksichtigung, dass größtenteils die vorhandenen,

teils älteren / alten Gehölzbestände erhalten bleiben und im Umfeld des Plangebietes bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Wohngebiet südlich / westlich) bestehen, keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren bezüglich des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.

4.2.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

4.2.9 Europäisches Netz – Natura 2000

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen (vgl. Kapitel 3.6).

4.3 Abschließende Bewertung der festgestellten Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter

In der folgenden Tabelle 3 erfolgt für die betrachteten Schutzgüter eine Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Sinne eines Bewertungsvorschlags gem. § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
	IV	-
	III	-
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Direkte Zerstörung des ursprünglichen Lebensraumes von Tieren, hervorgerufen durch die vollständige Entfernung der Vegetation (z. B. Gehölzrodung). 	II	Die ursprünglichen Lebensraumfunktionen gehen damit zwar vollständig verloren, es werden dadurch aber keine sehr bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung erheblich beeinträchtigt. Aufgrund dieser Tatsache, in Verbindung mit der geringen Größe des Verlustes und der hohen Größe des verbleibenden Tierlebensraumes wird die Umsetzung der Planung, auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der im Zuge der Eingriffsregelung umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen zu keiner starken Veränderung der Tierlebensgemeinschaften führen.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Beeinträchtigung oder Verlust von empfindlichen und weniger empfindlichen Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme bzw. heranrückende Bebauung. 	II	Dies führt zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung des weitgehenden Erhalts der vorhandenen und angrenzenden Gehölzbestände und der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.
<ul style="list-style-type: none"> Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt: Betriebsbedingte, akustische und optische Störreize. 	II	Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel und die Fledermäuse als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume für diese Artgruppen vorhanden sind, die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich wirksam überschreiten und keine Jagdhabitats mit besondere Bedeutung von Fledermäusen oder Nahrungshabitats mit besonderer von Brutvögeln in Anspruch genommen werden.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die geplante Neuversiegelung führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. 	II	Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können über die biotopspezifischen (multifunktional wirksamen) Kompensationsmaßnahmen nur in begrenztem Maße ersetzt werden. Eine vollständige Wiederherstellung von Bodenfunktionen ist jedoch nicht möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen, eingeschränkte Nutzbarkeit der Wege sowie Nah- und Fernsicht auf aufragende Geräte, wie z.B. Kräne. 	I	Diese Beeinträchtigungen bestehen lediglich temporär während der Bauphase und können durch eine optimale Zuwegungs- und Baustelleneinrichtung und zügige Bauabwicklung vermieden bzw. vermindert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch: Aufgrund im Plangebiet und seinem Umfeld gelegener landwirtschaftlicher Nutzflächen ist im Bereich des Plangebietes mit landwirtschaftlich spezifischen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen zu rechnen. 	I	Sie können jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten (z. B. Mähdrusch, Bodenbearbeitung). Die Immissionen sind unvermeidbar, im ländlichen Raum ortsüblich und müssen von den Anwohnern toleriert werden.
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche: Es kommt zur Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen. 	I	Die vorliegende Planung bedingt in erster Linie den Verlust unversiegelter, vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung überprägten Bodenflächen (Acker), welche nur begrenzt ökologische Funktionen erfüllen können.
<ul style="list-style-type: none"> • Boden: Die anstehenden Böden weisen teils eine (sehr) hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. 	I	Als Transportwege sind, soweit möglich, vorhandene Wege zu nutzen bzw. Wege auf Flächen anzulegen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung bereits für die Versiegelung vorgesehen sind. Bei diesen Wegen handelt es sich um bereits oder künftig versiegelte bzw. verdichtete Flächen, die unnötige Beeinträchtigung von Böden mit lockerer Aggregation wird reduziert. Bereiche, die nur während der Bauphase benötigt werden, sind vor Bodenverdichtungen (z. B. mit Baggermatten) zu schützen. Grundsätzlich sind die anstehenden Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Eine Verunreinigung des Grund- oder Oberflächenwassers während der Bauphase durch den Eintrag von Öl, Kraftstoff, Schmiermittel u.ä. kann z. B. bei Unfällen nicht ausgeschlossen werden. 	I	Von erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen des Grund- oder Oberflächenwassers wird nicht ausgegangen. Die anstehenden Bautätigkeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen, dem allgemeinen Schutz der Umwelt ist durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen nachzukommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Wasser: Durch die geplante Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. 	I	Wohngebiete bedingen unter Berücksichtigung des allgemeinen Standes der Technik etc. keine grundsätzliche Grundwassergefährdung.

Schutzgut und Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen (Wertstufen gem. Tabelle 2)	Erläuterung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/Luft: Es kommt zu einem Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen. 	I	Im Umfeld des Plangebietes sind keine besonders thermisch belasteten Bereiche vorhanden.
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft: Die Planung bedingt eine gewisse Neustrukturierung des Landschaftsbildes, indem sich die südlich bzw. westlich gelegene Wohnbebauung weiter in nördliche bzw. östliche Richtung ausdehnt. 	I	Unter Berücksichtigung, dass größtenteils die vorhandenen, teils älteren / alten Gehölzbestände erhalten bleiben und im Umfeld des Plangebietes bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes (Wohngebiet südlich / westlich) bestehen, verbleiben keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

4.4 Wechselwirkungen

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung nicht bedingt.

4.5 Weitere Umweltauswirkungen

Art und Menge an Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen) (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe cc BauGB)

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine sog. Angebotsplanung. Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, können keine detaillierten Aussagen zu Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme oder Strahlung getroffen werden. Erhebliche Wärme- oder Strahlungsemissionen sowie Lärm, Erschütterungen, Licht- und Schadstoffemissionen werden mit der Umsetzung der vorliegenden Planung aller Voraussicht nach nicht einhergehen.

Menge und Verwertung erzeugter Abfälle (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe dd BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu ggf. erzeugten Abfällen gemacht werden.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang (Anlage 1 Nr.2 Doppelbuchstabe ff BauGB)

Im BauGB bzw. im „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ wird der Begriff „Kumulation“ bzw. „kumulative Wirkungen“ nicht genauer definiert. Eine Annäherung an diesen Begriff kann unter Berücksichtigung des § 10 UVPG erfolgen. Der § 10 Abs. 4 UVPG spricht von „Kumulierenden Vorhaben“ und erläutert diese wie folgt: „... , wenn mehrere Vorhaben von derselben Art, von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.“

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 102 ist Bestandteil des Wohngebietes „Specker Feld“. Insgesamt stellen sich dieses Wohngebiet und seine dazugehörigen Bebauungspläne als kumulierende Vorhaben hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des damit einhergehenden Verlustes von Lebensraum für Tiere und Pflanzen, von Infiltrationsraum und Bodenfunktionen dar.

Für den Untersuchungsraum und das nähere Umfeld liegen derzeit auch keine Informationen zu Vorhaben anderer Planungsträger (z. B. Fachplanungen) vor.

Auswirkungen auf das Klima / Anpassung gegenüber den Folgen des Klimawandels. (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe gg BauGB)

Den Anforderungen des Immissionsschutzgesetzes ist Folge zu leisten, ebenfalls sind entsprechende klimarelevante Richtlinien zu beachten. Bei Einhaltung der Anforderungen ist kein signifikant erhöhter Ausstoß von Luft-Schadstoffen (Stäube, CO, NO_x, SO₂, etc.) zu erwarten.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe hh BauGB)

Detaillierte Angaben zu eingesetzten Techniken und Stoffen sind derzeit nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Bautätigkeiten nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden und dem allgemeinen Schutz der Umwelt durch die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Verordnungen (z. B. Umweltschadensgesetz, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung) nachgekommen wird.

Risikoabschätzung Unfälle und Katastrophen

Es erfolgt -soweit zu dem jetzigen Stand der Planung möglich- eine Risikoabschätzung bezüglich möglicher, das Plangebiet betreffender oder vom Plangebiet ausgehender Unfälle und Katastrophen.

Darstellung der Auswirkungen von Risiken für die menschliche Gesundheit, auf Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen (Anlage 1 Nr. 2 Doppelbuchstabe ee BauGB)

Aufgrund der geplanten wohnbaulichen Nutzung weist das Plangebiet eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber von außerhalb einwirkenden Unfällen oder Katastrophen auf. Es ist jedoch festzuhalten, dass im näheren Umfeld des Plangebietes derzeit keine als Störfallbetrieb einzustufende Nutzung bekannt ist, innerhalb dessen angemessenen Sicherheitsabstandes sich das Plangebiet befindet. Innerhalb des Plangebietes befinden keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete im Sinne der Hochwassermanagementrichtlinie. Daher bedingt die vorliegende Planung aller Voraussicht nach lediglich eine geringe Konfliktintensität bzw. geringe nachteilige Umweltauswirkungen in Bezug auf die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen.

Beschreibung von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkungen von Krisen (Anlage 1 Nr. 2e BauGB)

Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei vorliegender Planung um eine sogenannte „Angebotsplanung“ handelt, können zu jetzigem Zeitpunkt keine detaillierten Angaben zu Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen der Auswirkung von Krisen gemacht werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Bei der vorliegenden Planung kommen regenerative Energien (z. B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Die Anwendung weitergehender Maßnahmen bleibt dem zukünftigen Eigentümer vorbehalten, wird seitens der Gemeinde aber nicht vorgeschrieben (vgl. auch Kapitel 1.3).

Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die für das Plangebiet relevanten Darstellungen des Landschaftsplanes werden, sofern vorhanden, in Kapitel 2.2 aufgeführt.

Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Belang h zu erwarten.

5 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Nach den §§ 13 und 15 (1) BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel) sowie die Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecken genutzte Flächen auf den notwendigen Umfang begrenzt werden (Umwidmungssperrklausel).

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Für die Planung sollen weitere Flächen des 2011 entwickelten Gesamtkonzeptes „Specker Feld“ beansprucht werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ergänzung des Siedlungsbereiches von Rahden-Kleinendorf entsprechend der Nachfrage zu schaffen. Die zur Verfügung stehenden Flächen grenzen unmittelbar an den bebauten Siedlungsbereich an.

Um innerhalb des neuen Wohnquartiers eine ausgewogene Vielfalt der Wohn- und Lebensmöglichkeiten zu erreichen, sind innerhalb des Plangebietes neben Bau- und Erschließungsflächen auch öffentliche Grünflächen festgesetzt. Hierdurch wird zum einen die vorhandene Baum-Strauch-Hecke im östlichen Randbereich des Plangebietes in die Planung integriert und ein Erhalt planungsrechtlich gesichert. Bei der bestehenden Hecke handelt es sich um einen geschützten Landschaftsbestandteil nach Landesnaturschutzgesetz NRW. Gemäß § 39 (1) Nr. 2 LNatSchG NRW sind Hecken ab 100 m Länge im Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches als Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt. Mit der Festsetzung als öffentliche Grünfläche und dem damit verbundenen Erhalt der bestehenden Hecke wird § 39 LNatSchG NRW Rechnung getragen.

Um neben den zu erhaltenden Gehölzen im Bereich der öffentlichen Grünflächen eine ökologische Aufwertung und Begrünung des Wohngebietes sicherzustellen, sind auf den Privatgrundstücken Einzelbäume zu pflanzen.

Entlang der Specker Straße stocken straßenbegleitend einige teils ältere Gehölze. Soweit möglich sollen diese in die Planung integriert werden. Die erhaltenswerten und in die Planung zu integrierenden Bäume sind daher im B-Plan entsprechend festgesetzt. Um sie langfristig zu erhalten, sind sie - während der Bauarbeiten oder anderwärtig möglich baumschädigender Arbeiten- gem. DIN 18920 durch einen ortsfesten Baumschutzzaun zu sichern.

Allgemein gilt:

Der LWL-Archäologie für Westfalen / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Maßnahmen zum Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einer Artenschutzprüfung dargestellt (sh. eigenständiges Dokument). Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch bei Bauantrag). Die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann nach aktueller Einschätzung unter Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden:

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung von Brutplatzmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Gruppe der europäischen Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der europäischen Brutvögel (also zwischen 01. Oktober und 28. Februar) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder Gehölzentnahmen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.
- **Baumfällungen von älteren straßenbegleitenden Bäumen (Fledermäuse):** Der vorhandene alte Gehölzbestand entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ (Roteichen, Durchmesser 30 cm bis 70 cm) soll grundsätzlich erhalten bleiben, für die Zufahrtsstraßen im Zuge der Erschließung werden aber zwei einzelne Bäume aus dieser Gehölzreihe entfallen. Für diesen Fall gilt: Die Fällung alter Bäume ist außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (Stammdurchmesser \geq 30 cm) zwischen 01. Oktober und 28. Februar. Sollte die Fällung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung durch einen fachkundigen Fledermauskundler (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt die Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (Stand: März 2008)“ dar. Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. Kapitel 11.3).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Wohngebiet

Grundwert P: 2

Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ohne Überschreitung werden ca. 40 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (60 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Freiflächen sind als Hausgärten zu bewerten, die sich durch intensiv gepflegte Beet- und Rasenflächen sowie vielfach nicht heimische Ziersträucher und Bäume charakterisieren. Die Flächen erhalten einen Grundwert (P) von 2.

Öffentliche Grünfläche

Grundwert P: 5 (Erhalt)

Die Hecke am östlichen Randbereich sowie Teile des Straßenbegleitgrünes am nördlichen Randbereich werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Dadurch können diese Biotopstrukturen (Grundwert P: 5) erhalten bleiben.

Erhalt von Einzelbäumen

Grundwert P: 5 (Erhalt)

Die Allee am nördlichen Randbereich wird, bis auf 2 Einzelgehölze (Durchstich Planstraße), zum Erhalt festgesetzt (Grundwert P: 5).

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von 15.643 WP** (vgl. Kap. 11.3.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Bei der Maßnahmenplanung sind § 15 Abs. 2 BNatSchG (Maßnahmen in Schutzgebieten bzw. der WRRL) und Abs. 3 (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu berücksichtigen.

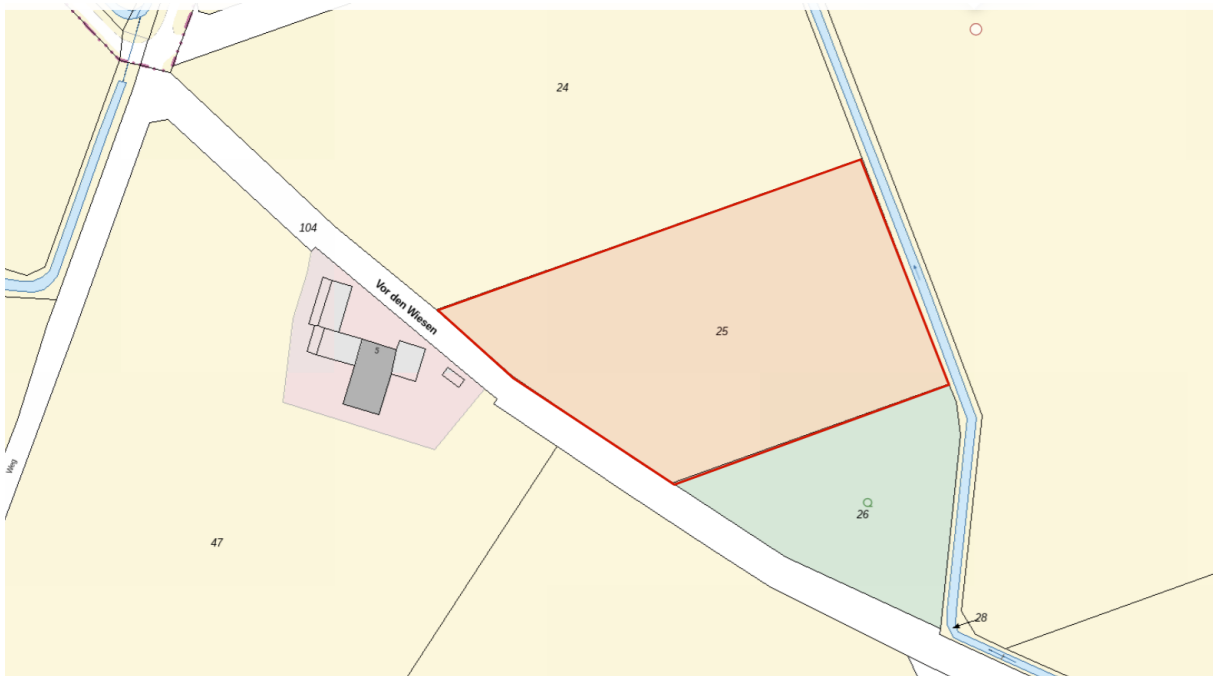
Die Stadt Rahden weist eine geeignete Fläche für externe Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Varl, Flur 5, Flurstück 25 nach.

Die Fläche mit einer Gesamtgröße von ca. 11.768 m² zeigt sich derzeit als artenarme Intensivwiese.

Die Intensivwiese erhält in Anlehnung an „3.4 Intensivwiese, artenarm“ gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) den Grundwert A: 3.



Foto: Intensivwiese, artenarm (Aufnahme IPW)





Räumliche Lage / Digitales Orthophoto der Maßnahmenfläche Gemarkung Rahden
(Plangrundlage: Geobasis NRW, Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Geplant ist die Umsetzung einer Extensivierung. Dazu werden artenreiche Blüh- und Feuchtwiesen angelegt.

Die Blüh- und Feuchtwiesen sind extensiv zu pflegen. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist zu unterlassen. Weiterhin ist ein Schleppen der Flächen nach dem 15.03. eines jeden Jahres nicht zulässig. Eine Mahd der Flächen darf frühestens ab dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen.

Bei der Entwicklung der extensiven Wiesen sind folgende Vorgaben zu beachten. Für die Ansaat der Blüh- und Feuchtwiesen ist Regio-Saatgut zu verwenden. Keine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen) der Flächen in der Zeit vom 15.03 bis 15.06 eines jeden Jahres. Verzicht auf Stickstoffdüngung und Pflanzenschutzmittel. Keine Pflegeumbrüche oder Nachsaaten. Bei einer Mähwiese ist das Mahdgut abzuräumen.

Die Maßnahmen sind spätestens bis Baubeginn in dem für die vollständige Kompensation des für den betreffenden B-Plan – hier B-Plan Nr. 102 – notwendigen Maßes anzulegen.

Die Maßnahmen erhalten in Anlehnung an „3.5 Artenreiche Wiese“ bzw. „3.6 Feucht- und Nasswiese/- weide“ gemäß Numerischer Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) den Grundwert P: 6. Durch die Extensivierung der Nutzung wird die innerhalb der Maßnahmenfläche liegenden Verbundfläche „Grünland-Gehölzkomplex bei Varl“ aufgewertet.

Durch die Maßnahmen wird eine Aufwertung von $11.768 \text{ (m}^2\text{)} \times 3 \text{ (WP)} = 35.304$ Wertpunkten erzielt.

Das naturschutzfachliche Kompensationsdefizit von 15.643 Wertpunkten kann somit vollständig ausgeglichen werden. Es verbleiben $35.304 - 15.643 = 19.661$ Wertpunkte zur weiteren Verwendung.

Die Beeinträchtigungen innerhalb des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Naturschutzgesetzgebung werden somit vollständig kompensiert.

6 Monitoring

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der (festzusetzenden) Kompensationsmaßnahmen wird die Stadt folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs¹⁵.

Die Stadt Rahden wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden, falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und festzulegende Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

7 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung (Acker) mittelfristig vermutlich fortbestehen. Damit blieben die vorhandenen Biotoptypen in ihrer jetzigen Ausprägung zunächst bestehen und könnten weiterhin ihre derzeitigen schutzgutspezifischen Funktionen wahrnehmen.

8 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Nach § 15 (1) BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Dazu zählt auch die Prüfung von zumutbaren Alternativen des mit dem Eingriff verfolgten Zweckes am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Städtebauliches Planungsziel der Stadt Rahden ist die Erweiterung des Siedlungsbereiches von Rahden-Kleinendorf. Damit soll entsprechend der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland der bestehende Bedarf gedeckt werden. Für die Erweiterung werden daher weitere Flächen des 2011 entwickelten Gesamtkonzeptes „Specker Feld“ beansprucht. Teilabschnitte sind in den letzten Jahren bereits entwickelt und vermarktet worden. Das vorliegende Plangebiet stellt einen weiteren Bauabschnitt dar, welcher auf der Grundlage des Gesamtkonzeptes sowie unter Berücksichtigung der bereits umgesetzten Bauabschnitte entwickelt wurde.

¹⁵ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

Insgesamt wird mit der Überplanung der vorgesehenen Flächen dem Grundsatz gemäß § 1a (1) BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, entsprochen. Die Ausweisung neuer Wohngebiete schließt an bestehende Wohngebiete an. Somit kann eine Überplanung größerer, zusammenhängender Freiflächen der offenen Landschaft ausbleiben. Gleichwertige oder besser geeignete Alternativen zu dem Standort liegen nicht vor.

9 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 3. November 2017) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung des Wohngebietes sind vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) sowie vereinzelt Gehölze betroffen.

Für das Plangebiet wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und -bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die vorliegende Planung auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Verlust von Lebensraum bzw. die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch den Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten, Vorgaben zu den Baumfällungen von Bäumen sowie gegebenenfalls vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor den Baumfällungen) zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

11 Anhang

11.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z. B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Flächenversiegelung und Flächenverbrauch
- ⇒ Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Depo-nien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Ver-siegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilations-bahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürli-chen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Frei-raum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfra-struktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z. B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

Anfälligkeit der Schutzgüter aufgrund von Unfällen oder Katastrophen

11.2 Literatur- und Quellenverzeichnis

11.2.1 Gesetze

BAUGESETZBUCH BAUGB. *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist.*

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. *Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG). *Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.*

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (*Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW*). *Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156).*

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ (DENKMALSCHUTZGESETZ – DSCHG NRW). *Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).*

11.2.2 Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter usw.

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO. *Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.*

12. BImSchV. *Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.*

KAS-18. *Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010).*

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten – Bundesartenschutzverordnung BArtSchV. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

11.2.3 Sonstige Quellen

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2024): *Regionalplan Ostwestfalen-Lippe, Blatt 4*. Abgerufen am 22.01.2025 von https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/3.32_regionalplan_owl_blatt_4.pdf

GEOPORTAL.NRW (2024). *GEOportal.NRW*. © Land NRW, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2024. - Karten. - Umwelt und Klima. Abgerufen am 17.01.2024 von <https://www.geoportal.nrw/>.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2026). *Bebauungsplan Nr. 102 „Kleinendorf - 2. Erweiterung Holunderweg“*. *Oberflächenentwässerung und Schmutzwasserentsorgung. Wasserwirtschaftliche Vorplanung*.

IPW INGENIEURPLANUNG WALLENHORST (2024). *Bebauungsplan Nr. 102 „Kleinendorf - 2. Erweiterung Holunderweg“ und 92. FNP-Änderung“*. *Artenschutzprüfung Stufe I + II*.

KAISER, T. (2013). *Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen: Operationalisierung des Vergleiches von Äpfeln mit Birnen*. *Naturschutz und Landschaftsplanung*. 45, 89-94.

LANUV NRW (2008). *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen*. Abgerufen am 12.06.2016 von http://www.lanuv.nrw.de/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

OVG OBERVERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG (2000). Urteil vom 14.09.2000, NuR, S. 294 ff.

STÜER, B. & SAILER, A. (2004). *Monitoring in der Bauleitplanung*. Abgerufen am 20.07.2004 von www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf

REGIERUNGSBEZIRK DETMOLD (2004). Regionalplan Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld.

VERBÜCHELN ET. AL (O.J.). Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen, 1. Fassung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF). Recklinghausen.

11.3 Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen bzw. der angetroffenen Nutzungen respektive des planungsrechtlich abgesicherten Zustandes und die überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgen anhand der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV NRW 2008 a; Stand: März 2008).

11.3.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

A. Ausgangszustand des Plangebietes			
Biotoptypen / Bestand	Flächen- größe (m²)	Grundwert A	Eingriffsflächenwert (WP)
1.1 versiegelte Fläche, Straße	605	0	0
3.1 Acker, intensiv	14.342	2	28.684
7.2 Hecke / Gehölzstreifen, lebensraumtypisch	476	5	2.380
7.3 / 2.2 Allee aus Roteichen / Straßenbegleitgrün			
- 7.3 Alle aus Roteichen ¹⁶	(1.012)	5	5.060
- 2.2 Straßenbegleitgrün	806	2	1.612
Gesamt	16.229		37.736

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **37.736 Wertpunkten**.

¹⁶ Bei der hier ermittelten Flächengröße handelt es sich um den Kronentraufbereich der Einzelbäume. Dieser wird nicht auf die Grundfläche des Plangebietes / Geltungsbereiches mit angerechnet.

11.3.2 Geplanter Flächenwert

Den innerhalb des Bebauungsplanes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen

B. Geplanter Flächenwert			
Maßnahme	Flächen- größe (m²)	Grundwert P	Geplanter Flä- chenwert (WP)
Allgemeine Wohngebiete WA-1, WA-2 und WA-3 (GRZ 0,4 ohne Überschreitung; Gesamtfläche: 12.282 m ²)			
- Versiegelung (40 %)	4.913	0	0
- Grünflächen (60 %)	7.369	2	14.738
Straßenverkehrsflächen	3.273	0	0
Zu erhaltende Einzelbäume ¹⁷	(797)	5	3.985
Öffentliche Grünfläche			
- Erhalt Biotoptyp 7.2 Hecke / Gehölzstreifen, le- bensraumtypisch	476	5	2.380
- Erhalt Biotoptyp 2.2 Straßenbegleitgrün	198	5	990
Gesamt	16.229		22.093

Im Geltungsbereich wird ein geplanter Flächenwert von **22.093 Wertpunkten** erzielt.

11.3.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

Eingriffsflächenwert	-	Geplanter Flächenwert	=	Kompensationsdefizit
Gesamtflächenwert A		Gesamtflächenwert B		Gesamtbilanz C
37.736 WP	-	22.093 WP	=	15.643 WP

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Plangebiet - ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **15.643 Wertpunkten** besteht.

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

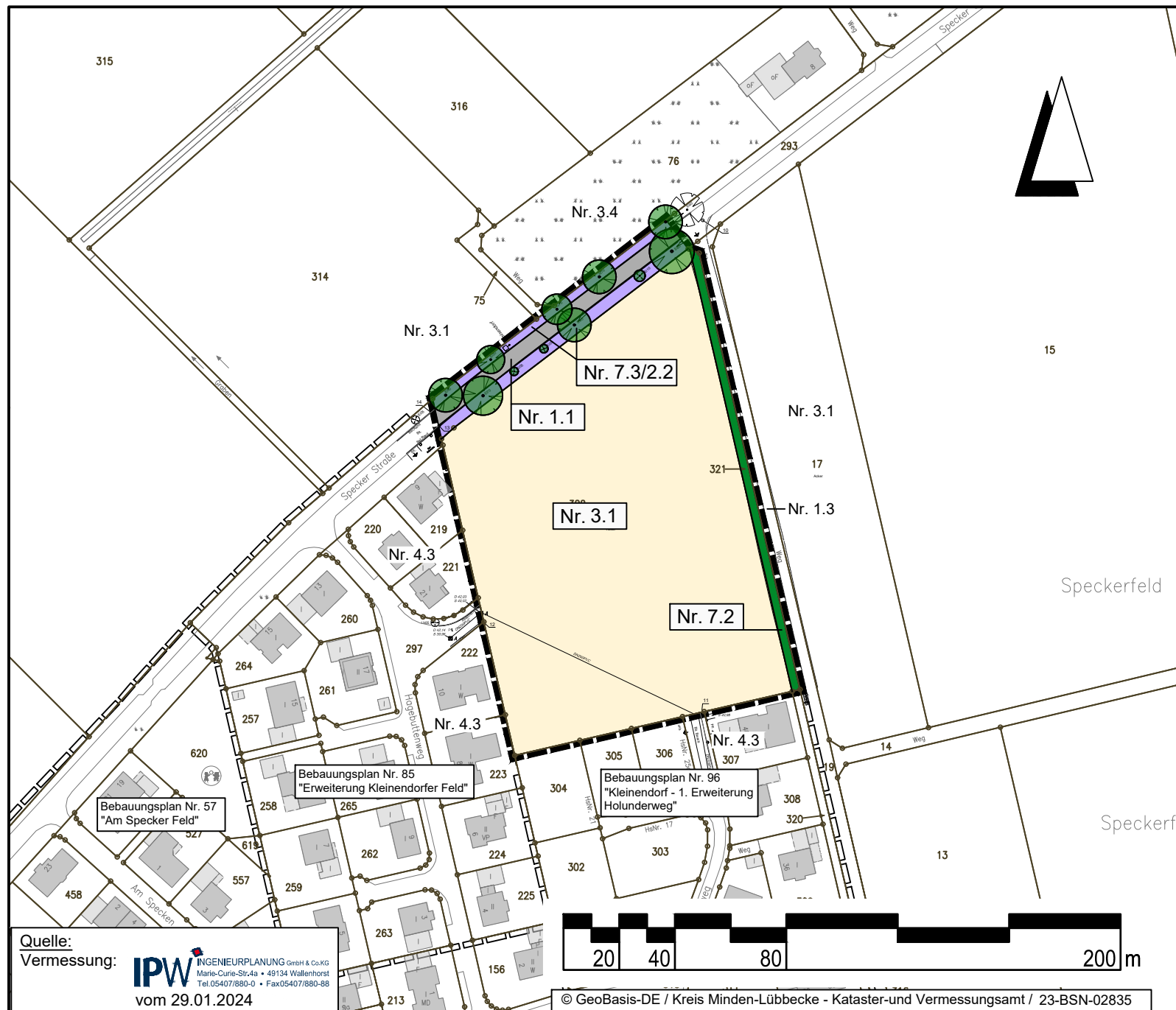
¹⁷ Bei der hier ermittelten Flächengröße handelt es sich um den Kronentraufbereich der Einzelbäume. Dieser wird nicht auf die Grundfläche des Plangebietes / Geltungsbereiches mit angerechnet.

Für die externe Kompensation steht folgende Fläche zur Verfügung (sh. Ausführungen sh. Kapitel 5):

- Gemarkung Varl, Flur 5, Flurstück 25

11.4 Bestandsplan


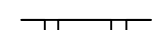
sh. nächste Seite


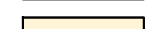




Quelle:
Vermessung: **IPW** INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88
vom 29.01.2024

© GeoBasis-DE / Kreis Minden-Lübbecke - Kataster- und Vermessungsamt / 23-BSN-02835

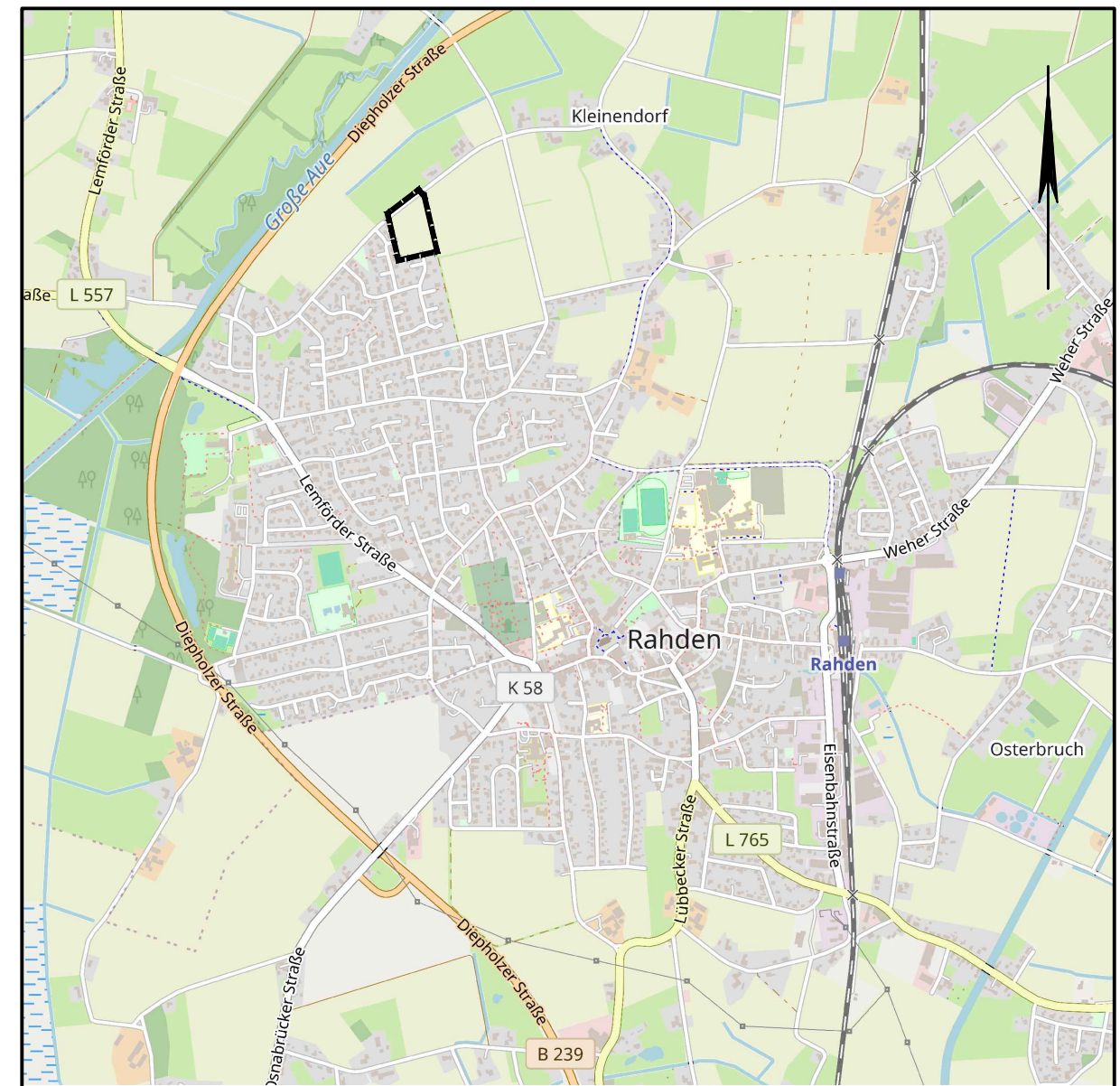
Legende

-  Geltungsbereich
-  Geltungsbereichs angrenzende Bebauungspläne
- Nr. 3.1 Code (Nr.)

Nr.	Biotoptyp	GW A (Grundwert)
	1.1 Versiegelte Fläche (Straße)	0
	3.1 Acker	2
	7.2 Hecke/ Gehölzstreifen	5
	7.3/2.2 Allee aus Roteichen, mit Straßenbegleitgrün	5/2

Nachrichtlich:

- Sonstige Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches
- Nr. 1.3 (Schotterweg)
- Nr. 3.4 (Intensivweide)
- Nr. 4.3 (Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze)



Übersichtskarte M. 1:20.000

© OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG
Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst
Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88

	Datum	Zeichen
bearbeitet	02.2026	Mr
gezeichnet	02.2026	KH
geprüft	02.2026	Ke
freigegeben	02.2026	Boe

Wallenhorst, 02.02.2026

H. Zöller
i.V. Holger Böhm

Pfad:

H:\RAHDEN\221407\PLAENE\UP\up_be_01.dwg(Biotoptypen-UBR)



Stadt Rahden
Bebauungsplan Nr. 102
"Kleinendorf -
2. Erweiterung Holunderweg"

Bestandsplan zum Umweltbericht

Maßstab 1:2.000